

Empfehlungen

Akademische Grade für wissenschaftliche Universitäten inklusive Abkürzungen

Beschluss des Forums Lehre vom 15. Juni 2007

Die AG Akademische Grade wissenschaftlicher Universitäten, bestehend aus Vizerektorinnen und Vizerektoren für Lehre und Senatsvorsitzenden der sieben wissenschaftlichen Universitäten¹, haben sich in ihrer Sitzung am 16. April 2007 in Wien auf eine einheitliche Gestaltung der akademischen Grade verständigt, die die vorliegende Empfehlung widerspiegelt. Angestrebt werden soll eine möglichst kleine Anzahl an Bezeichnungen, die einer klaren Struktur folgt und sich an international gebräuchlichen Graden orientiert.

1. Akademische Grade:

Die Abkürzungen der akademischen Grade werden jeweils in Klammer angeführt.

Bachelorstudium

Bachelor of Arts (BA)

Bachelor of Science (BSc)

Bachelor of Law (LLB²)

Bachelor of Theology (BTh³)

Masterstudium

Master of Arts (MA)

Master of Science (MSc)

*Diplom-Ingenieurin und Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing. oder DI)
bzw. Master of Science (MSc)*

Master of Law (LLM²)

Master of Theology (MTh³)

¹ Universität Wien, Universität Graz, Universität Innsbruck, Universität Salzburg, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität Linz, Universität Klagenfurt.

² Die Abkürzungen für Bachelor of Law und Master of Law sollen mit den außeruniversitären Gremien abgestimmt werden.

³ Die Abkürzungen für Bachelor of Theology und Master of Theology sollen mit den außeruniversitären Gremien abgestimmt werden.

2. **Führung des akademischen Grades** (vgl. § 88 Abs. 2 UG 2002): *Dipl.-Ing. (DI) ist im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.* Es wird vorgeschlagen, die Art der Führung des akademischen Grades in der Verleihungsurkunde auszuweisen.
3. Auf einen Zusatz, der die **Studienrichtung** des Studierenden angibt, soll als formeller Teil des akademischen Grades verzichtet werden; nur in begründeten Ausnahmefällen soll dies möglich sein. Dieser sollte im Zeugnis, der Verleihungsurkunde bzw. im Diploma Supplement angeführt werden.
4. Der **Name der Universität** soll ebenfalls kein formeller Bestandteil des akademischen Grades sein.

Sollten die Lehramtsstudien auf die Bologna-Architektur umgestellt werden, wird eine entsprechende Empfehlung folgen.

Bezüglich der Doktoratsstudien wird sich die AG Akademische Grade wissenschaftlicher Universitäten im Herbst treffen.